

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2005-11-08

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4336/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2005
Hauptausschuss	22.11.2005
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	17.11.2005

Titel:

1.Anderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen Einleitungsbeschluss - und frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21. Juni 2005 (BGBL I S. 1818) den Flächennutzungsplan Luckenwalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S.8) in Teilbereichen zu ändern.

Die Ergänzungs- und Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans werden für folgende Teilbereiche eingeleitet:

- | | |
|---|--|
| - Schwalbenweg (lfd. Nr. 01 /2005)
(lfd.Nr.09/2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | - Skatepoint Kolzenburg
Nutzungsänderung |
| - Spandauer Strasse (lfd. Nr. 02 /2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | - Campingplatz (lfd. Nr. 10/2005)
Nutzungsänderung |
| - Frankenfelderberg (lfd. Nr. 03 /2005)
11/2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | - Kolzenburg/ Lindenberg (lfd.Nr. |
| - westliche Deponie (lfd. Nr. 04 /2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | - Grüner Weg(lfd.Nr 12/2005)
Nutzungsänderung |
| - Schwalbenweg (lfd. Nr. 05 /2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | |
| - Beelitzer Straße / Trebbiner Straße (lfd .Nr. 06 /2005)
Auflagenerfüllung / Flächenergänzung | |

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Beteiligung der Behörden und

sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Satz 1.BauGB beauftragt .

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde wurde am 1. November 2001 rechtskräftig und somit bindend für alle beteiligten Träger Öffentlicher Belange, einschließlich Selbstbindung der Stadt Luckenwalde.

Im Gegensatz zur verbindlichen Bauleitplanung mit seinen Rechtswirkungen nach Außen, besitzt die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Flächennutzungsplanänderungen) keine Rechtswirkung nach Außen (Selbstbindungsbeschluss).

Der Flächennutzungsplan - FNP – ist unter Berücksichtigung neuer langfristiger Rahmenbedingungen, sowohl im Gesamten, als auch in Teilräumen der Gemarkung Luckenwaldes immer neuen Stadtentwicklungspolitischen Zielen (z.B. Stadtumbau, Einzelmaßnahmen wie „Skatepoint“, Bauanträge) anzupassen, wenn dargestellte Ziele (Darstellungen i.S. der BauNVO) im gültigen FNP den rechtliche Erfordernissen widersprechen. Zur Heilung ist deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich .

Nach 1990 wurde im Land Brandenburg ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeführt das die Änderungen einzeln erfasst. Erst am Schluss des Änderungsverfahrens werden alle abgeschlossene Einzeländerungen zusammengestellt und in den geltenden Flächennutzungsplan übertragen.

Im Einzelnen begründen sich Änderungen wie folgt :

(1) Die Genehmigung des FNP 2001 beinhaltet Auflagen. Diese Auflage – hier : Ausnahmen von Flächen – sollen mit dem 1. Änderungsverfahren des FNP geheilt bzw. den Darstellungen des FNP angepasst werden.

(2) Unter Beachtung neuer teilräumlicher Ansätze, Aspekte bzw. Änderung planerischer Ziele seit Nov. 2001 sind planungsrechtliche Änderungen in Teilbereichen des gültigen FNP erforderlich.

Rechtsgrundlage zur Durchführung des 1. Flächennutzungsplan Änderungsverfahrens sind § 1 Abs.8 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung von 2005. Der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich Bekannt zu machen.

Sowohl die Anpassungen nicht genehmigter Darstellungen , als auch Formulierung neuer Planungsziele sind in der Anlage „Flächennutzungsplanänderung Nr.1 – von lfd. Nr. 01 / 2005 bis / mit lfd. Nr. 12 / 2005“ im Einzelnen erfasst.

Anlagen:

10 Blatt (lfd.Nr. 01/2005 bis lfd.Nr. 12/2005 ohne Nr. 7 und 8)